

Stadtrat

Geht an:

Eing. 17. Feb. 2006

Sekretariat:



Auszug aus dem Protokoll vom 14. Februar 2006

Beschluss Nr. 2006-82

6.02.07.21

Unterschutzstellung der Liegenschaft Gemeindeplatz 1, Gebäude Nr. 232, Parzelle Nr. 716 Grundbuch Kreuzlingen

Eigentümerin: Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen

Grundlagen: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (I-OS), Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Liegenschaft am Gemeindeplatz 1 ist gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Teil des östlichen Kerns des Gebietes Egelshofen und Bestandteil einer Baugruppe. Zudem ist das Gebäude im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweist sich folgende Anordnung als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude Gemeindeplatz 1 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant.

Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.

4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.

5. **Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

6. **Mitteilung an**

- Stadt Kreuzlingen, Bauverwaltung, 8280 Kreuzlingen
- Martha Strässle, Alpstrasse 2, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Gabriela Lengwiler, Leberenstrasse 6, 8572 Berg (eingeschrieben)
- Jolanda Sulzberger, Alpstrasse 6, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Gertrud Wieland, Alpstrasse 8, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Jugendmusik Kreuzlingen, Ciril Schmidiger, Gemeindeplatz 1, 8280 Kreuzlingen
- Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Reiner Bodmer

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadttammann


Der Stadtschreiber

